

Mitteilungen des Deutschen Verlegervereins

Diese Mitteilungen erscheinen unter alleiniger Verantwortlichkeit des Deutschen Verlegervereins



Die Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes finden auf sie keine Anwendung

Nr. IX (VIII f. Bbl. Nr. 282).

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Auslandpreise in Reichsmark.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins hält nunmehr nach Einführung der Reichsmark die Zeit für die Umstellung aller Auslandpreise auf Reichsmark für gekommen. Er empfiehlt allen Verlegern, einheitlich vom Beginn des neuen Jahres an auch die Auslandsfakturen lediglich in Reichsmark auszustellen und damit die vor dem Krieg übliche Berechnungsweise wieder herzustellen.

Errichtung eines Bugra-Meschauses in Leipzig neben dem Buchhändlerhaus.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins empfiehlt hiermit jede seinen Mitgliedern mögliche Unterstützung des großzügigen Planes, den der Deutsche Buchgewerbeverein durch Rundschreiben vom 21. November vorgelegt hat. Die Verwirklichung des schönen Gedankens, im Brennpunkt des buchhändlerischen Verkehrs ein eigenes würdiges Heim für die Ausstellungen des deutschen Buchgewerbes zu schaffen, sollte besonders auch dem Verlag am Herzen liegen. Wir bitten, den Plan wohlwollend zu prüfen und möglichst Zeichnungen auf die verzinssliche Anleihe dem Deutschen Buchgewerbeverein einzureichen.

Die beiden Versendungslisten des Deutschen Verlegervereins sind erschienen.

Der Deutsche Verlegerverein stellt damit dem Gesamtbuchhandel, insbesondere dem Verlag, wieder wertvolle Hilfsmittel zur Verfügung. Bearbeitet auf Grundlage der neuen Kreditliste, enthält die (große) Versendungsliste annähernd 10 000 Sortimenten mit Angabe der Kommissionäre, Währungskonten, VAG-Mitgliedschaft und der Anzahl der Ziel- und Empfangskonten aus der Kreditliste, sowie 14 Versendungsspalten. Diese Versendungsliste, Umfang 25 Bogen Quart auf bestem Schreibpapier, kostet halbleinen gebunden 10 Mk., desgleichen gebunden und mit Vöschpapier durchschossen 12 Mk.

Außerdem erschien die Auswahl-Versendungsliste (früher Verzeichnis von Sortimentshandlungen genannt) mit etwa 2200 der wichtigsten Sortimenten. Im übrigen in gleicher Anordnung und Ausstattung wie die große Versendungsliste, mit 16 Versendungsspalten und einem Verzeichnis der Mitgliedsfirmen des Deutschen Verlegervereins. Diese Auswahl-Liste umfaßt 10 Bogen Großquart und kostet broschiert 4 Mk., halbleinen gebunden und mit Vöschpapier durchschossen 5.50 Mk.

Verlegern, welche diese Versendungslisten bisher noch nicht in Gebrauch hatten, stellen wir gern, solange der dafür bestimmte Vorrat reicht, die Listen auf 8 Tage in Kommission zur Verfügung und bitten, Bestellungen an die Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins, Leipzig, Buchhändlerhaus, zu richten.

Ständiges Schiedsgericht.

Der Vertrag über die Errichtung eines ständigen Schiedsgerichts zwischen dem Deutschen Verlegerverein und den Autorenverbänden: Schutzverband Deutscher Schriftsteller und Bund Deutscher Erzähler ist an der Spitze des Börsenblattes vom 2. Dezember veröffentlicht. Sonderdrucke davon stehen zum Preise von 10 Pf. für das Stück in der Geschäftsstelle des Deutschen Verlegervereins zur Verfügung.

Wir empfehlen die Benutzung dieses Schiedsgerichts in allen durch § 3 gekennzeichneten Fällen und geben unseren Mitgliedern anheim, dessen Anrufung in Verlagsverträgen zu vereinbaren.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins
Dr. G. Kilpper, 1. Vorsteher.

Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

Widerspruchsrecht des Verfassers gegen Bearbeitungen seines Werkes durch einen Dritten.

Bedeutung des Stillschweigens des Verfassers bei Kenntnis von solchen Bearbeitungen.

Frage: Ist ein Verlag berechtigt, sobald ein Verfasser die ihm vertraglich obliegende Verpflichtung, neue Auflagen seines Werkes zu bearbeiten, nicht erfüllt, einen Dritten mit der Bearbeitung ohne ausdrückliche Zustimmung des Verfassers zu beauftragen? Erfolgt das Stillschweigen des vom Erscheinen solcher Bearbeitungen unterrichteten Verfassers die mangelnde ausdrückliche Zustimmung?

Das Urheberrecht gibt dem Berechtigten von jeher einen Schutz gegen jede Bearbeitung seines Werkes. Dieser Schutzanspruch ist auch dann begründet, wenn der Verfasser vertraglich zur Bearbeitung seines Werkes, insbesondere für Neuauslagen dem Verleger gegenüber verpflichtet ist und sich hartnäckig weigert, diese Verpflichtung zu erfüllen. Der Verleger ist nicht berechtigt, die Bearbeitung durch einen Dritten vornehmen zu lassen, falls er sich ein solches Recht nicht vertraglich vom Verfasser ausbedungen hat. Es folgt dies aus der Unvertretbarkeit der Leistung des Verfassers und aus seinem Rechte, jeder Änderung an seinem Werke zu widersprechen (vgl. § 9 U.G.). Manches wertvolle Buch ist insbesondere nach dem Ableben des Verfassers infolge Widerspruchs unvernünftiger Erben gegen die unbedingt erforderliche Neubearbeitung durch Dritte der Vergessenheit anheimgefallen. Der § 32 der Verlagsordnung für den Deutschen Buchhandel versuchte diesem empfindlichen Mangel abzuhelfen. Aber dieser Grundsatz ist nicht für den Verfasser allgemein bindend in der Rechtsprechung anerkannt worden. Auch hat die Verlagsordnung nach dem Inkrafttreten des Verlagsrechtsgesetzes nur noch historische Bedeutung. Das B.G. kennt eine gleiche Bestimmung nicht. Es bewendet also bei den allgemeinen urheberrechtlichen Grundsätzen, wie oben dargelegt. Dem Verleger bleibt neben dem praktisch wertlosen Erfüllungsanspruch, gegen den Verfasser nur der Schadenersatzanspruch, der aber bei der unbefriedigenden Praxis der deutschen Gerichte in Schadenersatzprozessen praktisch beinahe ebenso wertlos ist.

Die hiernach zu Bearbeitungen eines Werkes durch Dritte erforderliche Zustimmung des Verfassers kann nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auch stillschweigend erfolgen. Eine solche stillschweigende Zustimmung ist dann als gegeben zu erachten, wenn dem Verfasser zunächst die Absicht des Verlages, die Bearbeitung der Neuausgabe durch einen Dritten vornehmen zu lassen, bekanntgegeben wird und der Verfasser auch von der Ausführung dieser Absicht Kenntnis erhält, ohne gegen Absicht wie Ausführung in angemessener Frist Einspruch zu erheben. Es müssen aber an diesen aus dem Verhalten des Verfassers zu ziehenden Schluß strenge Anforderungen gestellt werden. Eine einmalige Nachricht, eine gelegentliche Kenntnisnahme dürfte kaum genügen. Es ist also Tatfrage, ob die stillschweigende Zustimmung als vorliegend angesehen werden darf. Ein wichtiges Moment liefert zweifellos die wiederholte, vom Verfasser widerspruchlos entgegengenommene Honorarabrechnung des Verlages, aus welcher der Verfasser entnehmen mußte, daß zu seinen Lasten ein dritter Bearbeiter bezahlt werde. Ich darf aber nicht verhehlen, daß die in der Anfrage mitgeteilten, sich auf das Bearbeiterhonorar beziehenden Sätze aus den Briefen des Verlages keine völlige Aufklärung darüber geben, daß ein Dritter die neue Auflage bearbeitet hat. Es wird z. B. im Briefe des Verlages vom 6. März 1920 nur davon gesprochen, daß zur Vornahme »der wenigen Korrekturen« ein Sachverständiger habe zugezogen werden müssen. Das ist nicht unzweideutig, insofern als von Korrekturen gesprochen wird, die mit Bearbeitung nicht gleichbedeutend sind. Von größerer Wichtigkeit ist der Brief des Verlages vom 14. Juli 1921. Hier wird von der Übertragung der Bearbeitung an einen Dritten gesprochen. Daß der Verfasser späterhin von der Durchführung der Bearbeitung Kenntnis erhalten hat, z. B. durch Übersendung von Freieigenen, nehme ich bestimmt an.

Liegt die Zustimmung des Verfassers vor, so erstreckt sich diese nur auf die bereits vorgenommenen Bearbeitungen. Die Annahme eines generellen Verzichts auf das Bearbeitungsrecht geht zu weit.